

§ 2278 BGB

(1) In einem Erbvertrag kann jeder der Vertragschließenden vertragsmäßige [Verfügungen](#) von Todes wegen treffen.

(2) Andere [Verfügungen](#) als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse, [Auflagen](#) und die Wahl des anzuwendenden Erbrechts können vertragsmäßig nicht getroffen werden.

Fassung ab 17. Aug 2015

Fassung bis einschl 16. Aug 2015

(1) In einem Erbvertrag kann jeder der Vertragschließenden vertragsmäßige [Verfügungen](#) von Todes wegen treffen.

(2) Andere [Verfügungen](#) als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und [Auflagen](#) können vertragsmäßig nicht getroffen werden.